

# RS OGH 1981/11/24 9Os112/80, 13Os12/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1981

## Norm

StGB §58 Abs2

## Rechtssatz

Bei Prüfung der Verjährung kommt es nur auf das den Ablauf der Verjährung hemmende Ereignis an, nicht aber auf die Subsumtion unter ein Strafgesetz, die das Gericht diesem Ereignis (in einem verurteilenden Erkenntnis) angedeihen lässt.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 112/80  
Entscheidungstext OGH 24.11.1981 9 Os 112/80  
Veröff: SSt 52/60
- 13 Os 12/00  
Entscheidungstext OGH 19.07.2000 13 Os 12/00  
Auch; Beisatz: Eine allfällige ablaufhemmende Wirkung ist (bloß) an die Begehung der Nachtat während der Verjährungsfrist für die Vortat geknüpft, nicht jedoch auch an deren Aburteilung. Dass der Täter die Nachtat begangen hat, muss jedoch schuldspruchmäßig festgestellt werden oder worden sein. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0092029

## Dokumentnummer

JJR\_19811124\_OGH0002\_0090OS00112\_8000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>